

Satzung des Turnvereins Senden-Ay 1911 e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Turnverein Senden-Ay 1911 e.V., mit Sitz in 89250 Senden, verfolgt ausschließlich und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen und Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung turnerischer und sportlicher Übungen und Leistungen.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein ist dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) und über diesen dem Bayerischen Turnverband (BTV) angeschlossen. Alle in dieser Satzung nicht genau präzisierten Auslegungen gelten im Streitfall nach den Satzungen des BLSV und von ihm erstrebten Grundsatzurteilen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes (DTB) und bekennt sich zu dessen Ideen.

§6 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger beiderlei Geschlechts werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren sind Mitglieder des Vereins ohne aktives und passives Wahlrecht (ausgenommen Jugendversammlung).

§7 Abteilungen des Vereins

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden Abteilungen gegründet. Die Gründung und Auflösung von Abteilungen erfolgen aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung.

Die Abteilungen führen den Übungsbetrieb durch. Sie sind verpflichtet, ein angemessenes Angebot an Übungsstunden zur nicht wettkampfgebundenen körperlichen Betätigung aller Mitglieder anzubieten.

Zur Führung der jeweiligen Abteilung wählen die Mitglieder im zweijährigen Turnus in Abteilungsversammlungen eine Abteilungsführung. Aufgaben und Zusammensetzung der Abteilungsführung werden in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung geregelt.

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§8 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form anhand der schriftlichen Anmeldeformulare erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Beitrittserklärung vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. Sie kann dem Verein über die Übungsleiter zugeleitet oder direkt bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Bei Entgegennahme der Beitrittserklärung ist diese vom Übungsleiter bzw. von der Geschäftsstelle durch Unterschrift mit Datum gegenzuzeichnen. Dieses Datum gilt als Beginn der Mitgliedschaft, wenn nicht in der Beitrittserklärung ein späteres Eintrittsdatum genannt ist.

Der Austritt aus dem Verein kann nur halbjährlich zum 30.06. bzw 31.12. erfolgen. Eine schriftliche Austrittserklärung ist spätestens zum Monatsanfang vor dem Austrittsdatum (also bis 01.06. bzw. 01.12.) direkt der Geschäftsstelle zuzuleiten. Mit dem Termin des Austritts enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Vereinsbeiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Hauptausschuss beschlossen werden,

- a) wenn das betreffende Mitglied trotz mehrfacher Mahnung mehr als 6 Monate mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand geblieben ist,
- b) wenn das betreffende Mitglied möglichen Entschädigungsverpflichtungen in diesem Zeitraum nicht nachgekommen ist
- c) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung.

Der Ausschluss entbindet nicht von berechtigten Forderungen des Vereins an den Ausgeschlossenen.

Das betroffene Mitglied kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegen diesen Einspruch erheben. Über die endgültige Ausschließung entscheidet in diesem Falle die Hauptversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist hierbei ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen in jedem Fall geheim mit Stimmzettel.